

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE
und
der Geschäftsführung der Porsche Zweite Vermögensverwaltung GmbH

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom
9. Dezember 2009

zwischen

der Porsche Automobil Holding SE

und

der Porsche Zweite Vermögensverwaltung GmbH

entsprechend § 293a AktG

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Porsche Automobil Holding SE („**Porsche SE**“) sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Porsche SE und der Gesellschafterversammlung der Porsche Zweite Vermögensverwaltung GmbH („**PZV**“) erstatten der Vorstand der Porsche SE und die Geschäftsführung der PZV gemeinsam entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Porsche SE und der PZV („**Vertrag**“).

I.
Abschluss des Vertrages; Wirksamwerden

Der Vertrag zwischen der Porsche SE und der PZV wurde am 9. Dezember 2009 unterzeichnet.

Für den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen einer SE und einer 100%-Tochter-GmbH finden auf der Ebene der SE über Art. 9 Abs. 1 lit. c. ii. der SE-Verordnung die §§ 291 ff. AktG und auf der Ebene der GmbH in erster Linie die §§ 53 ff. GmbHG analog und ergänzend die §§ 291 ff. AktG Anwendung. Die Wirksamkeit des Vertrages setzt analog § 53 GmbHG die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der PZV sowie analog § 293 AktG der Hauptversammlung der Porsche SE voraus. Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung

der Porsche SE am 29. Januar 2010 und der Gesellschafterversammlung der PZV noch vor der ordentlichen Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der PZV.

II. Vertragsparteien

Die PZV ist am 10. Juli 2009 gegründet und am 16. Juli 2009 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 730524 eingetragen worden. Das Stammkapital beträgt € 25.000. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von eigenen Vermögensgegenständen für eigene Rechnung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Das Vermögen der PZV besteht derzeit fast ausschließlich aus auf Barausgleich gerichteten Optionen auf Aktien der Volkswagen AG, die am 31. Juli 2009 von der Porsche SE an die PZV übertragen wurden. Die PSE hat sich dabei verpflichtet, der PZV alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den Optionen zu ersetzen. Die PZV erwartet vor diesem Hintergrund für das laufende Geschäftsjahr keinen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Verlust.

Die Porsche SE ist die Führungsgesellschaft des Porsche-Konzerns. Sie ist mit einem Grundkapital von € 175.000.000 ausgestattet.

III. Erläuterung des Vertrages

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Weisungsrecht (§ 1)

Die PZV unterstellt als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der Porsche SE als herrschendem Unternehmen. Die Porsche SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der PZV Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Dieses Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die PZV weiterhin ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Den Geschäftsführern der PZV obliegen demnach auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss die Geschäftsführung der PZV die Gesellschaft eigenverantwortlich und im Unternehmensinteresse der PZV leiten.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich entsprechend § 308 AktG. Die Geschäftsführung der PZV ist verpflichtet, zulässige Weisungen zu befolgen. Entsprechend § 308 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die PZV nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Porsche SE oder der mit ihr und der PZV konzernverbundenen Unternehmen dienen. Nur sofern die Weisung ausnahmsweise unzulässig sein sollte, z.B. wenn deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der PZV verletzen würde oder eine Existenzvernichtung der PZV zur Folge hätte, darf die Geschäftsführung ihr nicht folgen.

Eine Weisung, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, kann – in Übereinstimmung mit der entsprechend geltenden Regelung des § 299 AktG – nicht erteilt werden. Das Weisungsrecht kann erst ab Wirksamwerden des Vertrags und nicht rückwirkend ausgeübt werden.

b) Gewinnabführung (§ 2)

Die PZV verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Porsche SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperreten Betrag. Die PZV kann mit Zustimmung der Porsche SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Porsche SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

c) Verlustübernahme (§ 3)

Die Porsche SE ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach ist die Porsche SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die PZV auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der

Beendigung des Vertrags in das Handelsregister als bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Der Anspruch auf Verlustübernahme verjährt entsprechend § 302 Abs 4 AktG in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist.

d) Fälligkeit und Verzinsung (§ 4)

§ 4 regelt Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. Verlustausgleich nach § 3 entsprechend den gesetzlichen und höchstgerichtlichen Vorgaben. Zu erfüllen sind die Ansprüche jeweils binnen drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der PZV. Die Ansprüche sind im Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung in Höhe des zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatzes (§§ 352, 353 des Handelsgesetzbuchs) zu verzinsen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug von den in § 4 getroffenen Regelungen unberührt bleiben.

e) Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (§ 5)

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PZV wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der PZV, in dem die Eintragung erfolgt. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der PZV, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Porsche SE nicht mehr mehrheitlich an der PZV beteiligt ist sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der PZV oder der Porsche SE.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits ab dem Jahr der Eintragung genutzt werden können, haben die Parteien die oben beschriebene Rückwirkung des Vertrages vereinbart.

f) Keine Abfindung/Ausgleichszahlung für außenstehende Gesellschafter

In dem Vertrag wird keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die Porsche SE alleinige Gesellschafterin der PZV ist.

g) Keine Prüfung des Vertrages

Da die Porsche SE sämtliche Geschäftsanteile der PZV hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

IV.

Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Vertrages

Der Vertrag dient unter anderem der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Porsche SE und der PZV. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der PZV (Organgesellschaft) und der Porsche SE (Organträgerin) auf Ebene der Porsche SE. Dadurch wird eine Isolierung steuerlicher Gewinne bzw. Verluste in der PZV vermieden und es wird sichergestellt, dass steuerliche Gewinne bzw. Verluste der PZV steueroptimal berücksichtigt werden können. Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen der PZV entfallen. Die PZV hat ihre steuerlichen Ergebnisse nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Porsche SE zu ermitteln. Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der PZV werden der Porsche SE zugerechnet.

Darüber hinaus erleichtert der Beherrschungsvertrag die einheitliche Leitung der PZV. Hierzu stellt der Beherrschungsvertrag sicher, dass die Porsche SE der Geschäftsführung der PZV unternehmensvertragliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft erteilen kann. Zwar steht auch der Gesellschafterversammlung der PZV nach dem GmbHG ein Weisungsrecht zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der PZV sicherzustellen. Auch ist rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung der Ge-

schäftsführung für die PZV auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit.

V.

Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags zwischen der Porsche SE und der PZV, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Porsche SE und der PZV erreicht werden können.

VI.

Über die Internetseite zugängliche Unterlagen

Der Vertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der Porsche SE, der Jahresabschluss der PZV für das erste Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Juli 2009 und dieser Bericht sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

zugänglich.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst zugänglich sein.

Da die PZV erst im Juli 2009 gegründet worden ist, existieren für sie neben dem Abschluss für das erste Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Juli 2009 keine weiteren Jahresabschlüsse.

15. Dezember 2009

Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Martin Winterkorn
(Vorsitzender)

Hans Dieter Pötsch

Michael Macht

Thomas Edig

Porsche Zweite Vermögensverwaltung GmbH

Die Geschäftsführung

Wolfgang Peter

Christian Nicklis